

An das **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**BMVIT – IV/ SCH2 Oberste Eisenbahnbaubehörde zH Herrn Mag. Andresek

Radetzkystraße 2 A-1030 Wien ÖBB-Infrastruktur AG
GB Projekte Neu-/Ausbau
Projektleitung Wien Süd
1020 Wien, Praterstern 3
Tel +43 (1) 93000 - 45701
E-Mail pr-pllt@oebb.at
GZ: PNA-PLWISU-15-0067

Wien, am 30. September 2015

Antragstellerin:

ÖBB-infrastruktur AG 1020 Wien, Praterstern 3

vertreten druch:

Ing. Peter Ullrich Projektleiter

Mag Andreas Netzer Leiter Verwaltungsrecht

wegen:

ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wr Neustadt, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf – Münchendorf; km 7,6 bis km 20,8

ÖBB-Strecke Wien Zvbf – Felixdorf Trassenverschwenkung Aspangbahn km 14,4 bis km 16,2

Änderungseinreichung 2015

§ 24g UVP-G 2000 iVm §§ 31ff EisbG

ANTRAG

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 24g UVP-G 2000



1-fach Beilagen (3-fach)



- Der Antragstellerin wurde mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Technologie und Innovation vom 08.05.2014, BMVIT–820.301/0004-IV/SCH2/2014 die Genehmigung für das umseits angeführte Vorhaben erteilt. Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Technologie und Innovation vom 04.05.2015, BMVIT-820.301/0003-IV/SCH2/2015 wurde der Antragstellerin darüber hinaus für die beantragten Änderungen (Änderungseinreichung 2014) des umseits angeführten Vorhabens die Genehmigung rechtskräftig erteilt.
- 2. Nunmehr soll dieses genehmigte Vorhaben wie folgt geändert werden:
 - a) Münchendorf: Änderung Verkehrsanlagen im Bereich Himberger Straße, Mühlkanal und Triesting
 - b) Bahnhof Münchendorf: Änderung der Gestaltung und Reduktion der Bahnsteiglängen
 - c) Münchendorf: Lageverschiebung der Flutbrücke (Objekt FB01)
 - d) Münchendorf: Änderung der Trassierung, der Entwässerung und des Lärmschutzes
 - e) Münchendorf: Änderung der Überführung der Gemeindestraße in km 20,424 (Objekt WB03)
- 3. Nach § 24g Abs 1 UVP-G 2000 idgF sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung gem § 24f Abs 1 bis Abs 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.
 - Den angeschlossenen Unterlagen (insbesondere dem Umweltbericht) ist die Schlussfolgerung zu entnehmen, dass die verfahrensgegenständlichen Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24f Abs 1 bis Abs 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.
- 4. In materiengesetzlicher Hinsicht werden im gegenständlichen Verfahren die Bestimmungen des EisbG und in Bezug auf die baulichen Veränderungen von Eisenbahnanlagen § 127 iVm §§ 32 und 38 WRG anzuwenden sein.

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt sohin den

ANTRAG

Der Bundesminister für Verkehr, Technologie und Innovation wolle der Antragstellerin gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 die Genehmigung für die in diesem Antrag und den angeschlossenen Einreichunterlagen näher ausgeführten Änderungen erteilen.